



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 21. April 2004

Nummer 15

Inhalt	Seite
Landeswahlleiter	
Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004	194
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“	207
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2004	

Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. April 2004

1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Präsident des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg Sonntag, den 19. September 2004 als Tag für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2004 vom 25. Juni 2003 [GVBl. I S. 188]), fordere ich gemäß § 29 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

- 1.1 Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist der Wahlkreisbewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).
- 1.2 **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 BbgLWahlG). Parteien und politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste **und** in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Abs. 6 BbgLWahlG).

Jeder Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerber

(§ 24 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Ein Landeslistenbewerber darf nur in einer Landesliste benannt sein. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Wahlkreisbewerbers enthalten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG). Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt sein (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG).

1.3 Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen eingereicht werden

- a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Ministerium des Innern
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **2. August 2004, 18 Uhr**;

- b) die **Kreiswahlvorschläge** bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **2. August 2004, 18 Uhr**.

Die Namen und Dienststellen der für die einzelnen Wahlkreise zuständigen Kreiswahlleiter sind in Nummer 2 aufgeführt.

1.4 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Abs. 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV muss der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Wahlkreisbewerbers sowie
- b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung den satzungsgemäßen Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muss ferner die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Einzelbewerber führen an Stelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV muss die **Landesliste** enthalten

- a) jeweils den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerber,

- b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,
- c) den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung; die Landesliste einer Listenvereinigung muss ferner die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten,
- d) in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 1.13).

1.5 Die Benennung als **Wahlkreisbewerber** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzung geknüpft:

- a) der Wahlkreisbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) der Wahlkreisbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss gewählt werden
 - aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum 4. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG),
 - bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG) oder
 - cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerber** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Listenbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG).

- b) Der Listenbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Abs. 3 BbgLWahlG).

Der Wahlkreis- oder Listenbewerber einer **Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den vorbezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Abs. 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Abs. 4 BbgLWahlG).

Jeder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder Teilnehmer der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt (§ 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Abs. 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden, also nicht vor dem 29. Juni 2003, durchgeführt worden sein.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch die Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Abs. 8 BbgLWahlG).

- 1.6 Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerber (Landesliste) und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit

dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen (§ 25 Abs. 6 Satz 1 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV).

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 25 Abs. 5 BbgLWahlG beachtet worden sind (§ 25 Abs. 6 Satz 2 und 3 BbgLWahlG und Anlage 12 zu § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV oder Anlage 19 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV).

- 1.7 Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerber vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG). Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV abzugeben.
- 1.8 Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend, zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 32 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muss von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der jeweilige Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvor-

standes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlV).

- 1.9 Parteien oder politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am

23. Juni 2004, 18 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgLWahlG).

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsvorstände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser der Beteiligungsanzeige eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Mit der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG einzureichen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, der nächstniedrigen Gebietsvorstände der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass auch eine Partei oder politische Vereinigung, die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um als Listenvereinigung an der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat,

der vorbezeichneten Pflicht zur Beteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 BbgLWahlG).

Jede Beteiligungsanzeige wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich den betreffenden Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigen und ihn auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Beteiligungsanzeigen behoben werden (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Abs. 2 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die mit der Beteiligungsanzeige einzureichenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlleiter** spätestens am

1. Juni 2004

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg **oder** an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (3. Juli 2003) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlausschuss** spätestens am

30. Juli 2004

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 30 Abs. 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg angezeigt haben, von mir eingeladen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 BbgLWahlV).

Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich (§ 21 Abs. 5 BbgLWahlG).

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG).

- 1.10 Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am

23. Juni 2004, 18 Uhr

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils von drei Mitgliedern der Landesvorstände, darunter jeweils

der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG, also spätestens am 23. Juni 2004, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **zur Beteiligungsanzeige nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 1.9), **bleibt** durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat, unterliegt also auch dann der in § 21 Abs. 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige über die Bildung einer Listenvereinigung nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Abs. 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen sofort benachrichtigen und sie auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 22 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

a) die Form oder Frist des § 22 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,

- b) die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am

30. Juli 2004

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen von mir eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Gebietsverbände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen (§ 31 Abs. 1 Satz 6 BbgLWahlV).

- 1.11 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

- a) für den **Kreiswahlvorschlag** mindestens **100** Unterschriften von wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlG),
- b) für die **Landesliste** mindestens 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999, jedoch höchstens **2000** Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlG). Eine Landesliste für die Wahl am 19. September 2004 muss demnach von mindestens **2000** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorbezeichneten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **100** wahlberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Abs. 4 Satz 5 BbgLWahlG, § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV und § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV).

1.12 Die in Nummer 1.11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** vom zuständigen Kreiswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 2), die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a), kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers oder die entsprechenden Angaben der vorgeschlagenen Listenbewerber anzugeben. Daneben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen im Falle der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern

letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbern, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, dass der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden sind (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgLWahlV).

- b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muss die Erklärung auf dem vorbezeichneten Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgLWahlV).
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem vorbezeichneten Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Abs. 3 Satz 5 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tage der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV).
- d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreiswahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 4 Satz 4 BbgLWahlV).

- e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV).
- f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 5 Nr. 5 BbgLWahlV oder § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Nr. 5 BbgLWahlV).
- 1.13 In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Abs. 1 BbgLWahlG).
- Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Abs. 2 BbgLWahlG).
- Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Abs. 3 BbgLWahlG).
- 1.14 Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 6 BbgLWahlV):
- a) **in jedem Fall**
- aa) die Erklärung des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerber gegeben hat (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG und § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV).
- bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Abs. 6 Nr. 2 BbgLWahlV, dass der vorgeschlagene Wahlkreisbewerber wählbar ist (§ 32 Abs. 6 Nr. 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Wahlkreisbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 2. August 2004, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Abs. 6 BbgLWahlV).
- cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahlkreisbewerbers durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Abs. 2 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6).
- dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 12 zu § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Abs. 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV).
- b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind (§ 24 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlG und § 32 Abs. 5 und 6 Nr. 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).
- 1.15 Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Abs. 4 BbgLWahlV):
- a) **in jedem Fall**
- aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerber gegeben haben (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV),
- bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10 zu § 38

Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV, dass die vorgeschlagenen Listenbewerber wählbar sind (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Listenbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 2. August 2004, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Abs. 6 BbgLWahlV),

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerber durch eine Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BbgLWahlV nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6),

dd) eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Abs. 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV),

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BbgLWahlG und § 38 Abs. 4 Nr. 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.16 Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 2. August 2004, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 28 Satz 1 BbgLWahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es für die Änderung nicht

(§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

1.17 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgLWahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

1.18 Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 24 Abs. 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,

d) der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen (§ 29 Abs. 4 BbgLWahlG).

1.19 Spätestens am

6. August 2004

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweiligen Kreiswahlausschuss und

über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuss

(§ 30 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Abs. 1 BbgLWahlV oder § 40 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 2. August 2004, 18 Uhr, eingereicht sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG) oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Abs. 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Abs. 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 17. August 2004 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind.

- 1.20 Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags und der Kreiswahlleiter, dieser auch im Falle der

Zulassung (§ 30 Abs. 2 Satz 3 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV); der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 12. August 2004 (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BbgLWahlG).

- 1.21 Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 23. August 2004 öffentlich bekannt (§ 30 Abs. 3 BbgLWahlG und § 41 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Listenbewerbers anzugeben (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind (§ 41 Abs. 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Abs. 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuss und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuss im Beschwerdeverfahren nach § 30 Abs. 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Abs. 3 BbgLWahlG bestimmt ist, und macht sie spätestens am 23. August 2004 öffentlich bekannt (§ 30 Abs. 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen Kreiswahlvorschlag die in § 32 Abs. 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

- 1.22 Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** nach den Mustern der
 - a) Anlage 14 zu § 38 Abs. 1 BbgLWahlV - Landesliste,
 - b) Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 Satz 1 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
 - c) Anlage 16 zu § 38 Abs. 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner einer Landesliste (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Landeslisten - Anlage 15 - erfolgen soll oder kann),

- d) Anlage 17 zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listenbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 18 zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste,
- g) Anlage 19 zu § 38 Abs. 4 Nr. 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste

werden von mir beschafft und können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** nach den Mustern der

- a) Anlage 6 zu § 32 Abs. 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen - Anlage 7 - erfolgen soll oder kann),

- d) Anlage 9 zu § 32 Abs. 6 Nr. 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 11 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages,
- g) Anlage 12 zu § 32 Abs. 6 Nr. 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlages

werden von dem zuständigen Kreiswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 2).

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Abs. 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Abs. 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 1.12 Buchstabe a bezeichneten Angaben anzugeben.

2 Kreiswahlleiter

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG und § 2 Abs. 1 und 2 BbgLWahlV wurden zu Kreiswahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 ernannt:

	Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax E-Mail	Stellvertreter	Telefon, Telefax E-Mail
1	Prignitz	Annette Löther Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: (0 38 76) 7 13-3 95 Fax: (0 38 76) 7 13-2 85 annette.loether@ lkprignitz.de	Werner Sommer Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: (0 38 76) 7 13-2 16 Fax: (0 38 76) 7 13-2 85 kreiswahlleiter@ lkprignitz.de
2	Prignitz/ Ostprignitz-Ruppin	Ulrich Runde Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: (0 38 76) 7 13-2 11 Fax: (0 38 76) 7 13-2 85 ulrich.runde@ lkprignitz.de	Detlef Gelbke Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: (0 33 91) 6 88-1 77 Fax: (0 33 91) 6 88-1 79 buero.d.landrates@ o-p-r.de
3	Ostprignitz-Ruppin	Dietmar Tripke Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: (0 33 91) 6 88-1 65 Fax: (0 33 91) 6 88-32 39 dietmar.tripke@o-p-r.de	Heideloire Missal Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: (0 33 91) 6 88-1 81 Fax: (0 33 91) 6 88-32 39 hauptamt@o-p-r.de
4	Havelland/ Ostprignitz-Ruppin	Marion Hufschläger Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: (0 33 85) 5 51-13 49 Fax: (0 33 85) 5 51-11 12 Marion.Hufschlaeger@ havelland.de	Hans-Jürgen Eckardt Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: (0 33 91) 6 88-1 81 Fax: (0 33 91) 6 88-32 39 hauptamt@o-p-r.de
5 6	Havelland	Lothar Marquardt Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: (0 33 85) 5 51-12 33 Fax: (0 33 85) 5 51-11 11 Lothar.Marquardt@ havelland.de	Regina Piotrowski Landkreis Havel Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: (0 33 85) 5 51-13 08 Fax: (0 33 85) 5 51-12 92 Regina.Piotrowski@ havelland.de
7 8 9	Oberhavel	Helmut Möller Landkreis Oberhavel Der Landrat Poststr. 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-2 11 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 helmut.moeller@ oberhavel.de	Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Der Landrat Poststr. 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-1 25 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 rudi.miessner@ oberhavel.de
10	Oberhavel/ Uckermark	Doris Löwa Landkreis Oberhavel Der Landrat Poststr. 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-1 27 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 doris.loewa@ oberhavel.de	Kerstin Scholz Landkreis Oberhavel Der Landrat Poststr. 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-1 28 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 kerstin.scholz@ oberhavel.de
11	Uckermark	Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Amt für Finanzen und Service Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: (0 39 84) 70-16 10 Fax: (0 39 84) 70-41 99 heiko.streich@ uckermark.de	Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Büro des Kreistages Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	Tel.: (0 39 84) 70-10 07 Fax: (0 39 84) 70-40 99 kreistag@ uckermark.de
12	Uckermark	Elke Bruchmann Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 27 16303 Schwedt/Oder	Tel: (0 33 32) 4 46-3 63 Fax: (0 33 32) 2 21 16 oeffentlichkeitsarbeit. stadt@schwedt.de	Maren Schmidt Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 27 16303 Schwedt/Oder	Tel.: (0 33 32) 4 46-2 04 Fax: (0 33 32) 4 46-2 00 buergermeister. stadt@schwedt.de

	Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax E-Mail	Stellvertreter	Telefon, Telefax E-Mail
13 14 15	Barnim	Ilona Sponner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: (0 33 34)21 47 74 Fax: (0 33 34)21 48 80 kreisverwaltung@ barnim.de	Karla Stolzenburg Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: (0 33 34) 21 47 79 Fax: (0 33 34)21 48 80 kreisverwaltung@ barnim.de
16	Potsdam- Mittelmark/ Brandenburg an der Havel	Bernd Kaatz Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöller Straße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-4 73 Fax: (03 38 41) 91-5 77 bernd.kaatz@ potsdam-mittel- mark.de	Herbert Auginski Veilchenweg 26/16 14772 Brandenburg an der Havel	Tel.: (0 33 81) 70 25 91 Fax: (0 33 81) 70 25 91
17	Brandenburg an der Havel	Jörg Gmirek Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Fachbereich I, Hauptverwaltung Bürgeramt 14767 Brandenburg an der Havel	Tel.: (0 33 81) 58 13 00 Fax: (0 33 81) 58 13 04 Joerg.Gmirek@ stadt-brb. brandenburg.de	Viola Niemann Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Fachbereich I, Hauptverwaltung Haupt- und Personalamt 14767 Brandenburg an der Havel	Tel.: (0 33 81) 58 10 20 Fax: (0 33 81) 58 10 24 Viola.Niemann@ stadt-brb. brandenburg.de
18 20	Potsdam- Mittelmark	Eveline Vogel Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöller Straße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-2 50 Fax: (03 38 41) 91-3 97 eveline.vogel@ potsdam- mittelmark.de	Andrea Metzler Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöller Straße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-2 08 Fax: (03 38 41) 91-2 18 andrea.metzler@ potsdam- mittelmark.de
19	Potsdam-Mittel- mark/Potsdam	Gabriele Lahn Kreisverwaltung Potsdam- Mittelmark Niemöller Straße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-3 20 Fax: (03 38 41) 91-2 18 gabriele.lahn@ potsdam-mittelmark.de	Dr. Reiner Pokorny Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik/ Berichtswesen 14461 Potsdam	Tel.: (03 31)2 89-12 50 Fax: (03 31) 2 89-12 51 Reiner.Pokorny@ Rathaus.Potsdam.de
21 22	Potsdam	Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik/ Berichtswesen 14461 Potsdam	Tel.: (03 31)2 89-12 53 Fax: (03 31) 2 89-12 51 Matthias.Foerster@ Rathaus.Potsdam.de	Heike Gumz Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik/ Berichtswesen 14461 Potsdam	Tel.: (03 31) 2 89-12 54 Fax: (03 31) 2 89-12 51 Heike.Gumz@ Rathaus.Potsdam.de
23 24 25	Teltow-Fläming	Jörg Nagel Kreisverwaltung Teltow-Fläming Hauptamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Tel.: (0 33 71) 6 08-11 50 Fax: (0 33 71) 6 08-91 10 Nagel.10@ teltow-flaeming.de	Karsten Dornquast Kreisverwaltung Teltow-Fläming Leiter des Hauptamtes Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Tel.: (0 33 71)6 08-11 10 Fax: (0 33 71)6 08-91 10 Dornquast.10@ teltow-flaeming.de
26 28	Dahme- Spreewald	Hans-Jürgen Klein Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Dezernat I Reutergasse 12 15907 Lübben	Tel.: (0 35 46) 20-12 05 Fax: (0 35 46) 20-12 56 Hans-Juergen.Klein@ dahme-spreewald.de	Gudrun Lehmann Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Hauptamt Reutergasse 12 15907 Lübben	Tel.: (0 35 46) 20-12 55 Fax: (0 35 46) 20-12 56 Gudrun.Lehmann@ dahme-spreewald.de

	Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax E-Mail	Stellvertreter	Telefon, Telefax E-Mail
27	Dahme-Spreewald/ Oder-Spree	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Rechtsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 10 Fax: (0 33 66) 35-13 19 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de	Walter Schottler Landkreis Oder-Spree AroV Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-12 50 Fax: (0 33 66) 15 55 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de
29	Oder-Spree	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Rechtsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 13 Fax: (0 33 66) 35-13 19 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de	Dana Handreck Landkreis Oder-Spree Rechtsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 13 Fax: (0 33 66) 35-13 19 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de
30	Oder-Spree	Rolf Lindemann Landkreis Oder-Spree Dezernat für Recht und Ordnung Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-11 00 Fax: (0 33 66) 35-11 09 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de	Michael Rose Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 60 Fax: (0 33 66) 35-23 79 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de
31	Märkisch- Oderland/ Oder-Spree	Manfred Habsch Landkreis Oder-Spree Amt f. Personal und Service Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel. (0 33 66) 35-10 20 Fax: (0 33 66) 10 19 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de	Frank Steffen Landkreis Oder-Spree Amt f. Personal und Service Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-11 10 Fax: (0 33 66) 11 19 recht.kommunal- aufsicht@l-os.de
32 33 34	Märkisch- Oderland	Karla Frenzel Landkreis Märkisch- Oderland Fachbereich II Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: (0 33 46) 85 04 48 Fax: (0 33 46) 85 04 49 karla_frenzel@ landkreismol.de	Marianne Huhn Landkreis Märkisch- Oderland Gleichstellungs- u. Ausländerbeauftr. Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: (0 33 46) 85 04 46 Fax: (0 33 46) 4 20 marianne_huhn@ landkreismol.de
35	Frankfurt (Oder)	Rainer Tarlach Stadt Frankfurt (Oder) Amt für Öffentliche Ordnung PF 1363 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: (03 35) 5 52-33 01 Fax: (03 35) 5 52-33 99 rainer.tarlach@ frankfurt-oder.de	Martina Löhrius Stadt Frankfurt (Oder) Amt für Öffentliche Ordnung PF 13 63 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: (03 35) 5 52-32 70 Fax: (03 35) 5 52-32 79 martina.loehrius@ frankfurt-oder.de
36 37	Elbe-Elster	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Kommunalaufsicht Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	Tel.: (0 35 35) 46-12 10 Fax: (0 35 35) 46-12 88 Kommunalaufsicht@ lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Kommunalaufsicht Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	Tel.: (0 35 35) 46-12 58 Fax: (0 35 35) 46-12 88 Kommunalaufsicht@ lkee.de
38	Oberspreewald- Lausitz	Klaus Molitor Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel.: (035 73) 8 70 21 02 Fax: (0 35 73) 8 70 20 10 kaemmerei@ osl-online.de	Susann Priemer Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel.: (0 35 73) 8 70 14 35 Fax: (0 35 73) 8 70 14 10 kommunalaufsicht@ osl-online.de

	Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax E-Mail	Stellvertreter	Telefon, Telefax E-Mail
39	Oberspreewald- Lausitz/ Spree-Neiße	Gisbert Choschzick Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel.: (0 35 73) 8 70 51 22 Fax: (0 35 73) 8 70 52 11 gisbert-choschzick@ osl-online.de	Angelika Hansel Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: (0 35 62) 98 61 70 18 Fax: (0 35 62) 98 61 70 88 umweltamt@lkspn.de
40	Oberspreewald- Lausitz/ Spree-Neiße	Jörg Milinski Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel.: (0 35 73) 8 70 10 03 Fax: (0 35 73) 8 70 10 10 h-J-Milinski@ osl-online.de	Katrin Trumpold Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: (0 35 62) 98 61 14 03 Fax: (0 35 62) 98 61 14 88 rechnungspruefungs- amt@lkspn.de
41 42	Spree-Neiße	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: (0 35 62) 98 61 10 00 Fax: (0 35 62) 98 61 10 88 hauptamt@lkspn.de	Angelika Kahl Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: (0 35 62) 98 61 30 12 Fax: (0 35 62) 98 61 30 88 rechtsamt@lkspn.de
43 44	Cottbus	Sabine Hiekel Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus	Tel.: (03 55) 6 12-20 18 Fax: (03 55) 6 12-21 03 Sabine.Hiekel@ neumarkt.cottbus.de	Irena Wawrzyniak Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus	Tel.: (03 55) 6 12-20 17 Fax: (03 55) 6 12-21 03 Irena.Wawrzyniak@ neumarkt.cottbus.de

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“**

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree
Vom 4. März 2004

Der durch Beschluss der Regionalversammlung Oderland-Spree am 13. Oktober 2003 als Satzung festgestellte sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 16. Januar 2004 genehmigt.

**Satzung über den sachlichen Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Vom 13. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 13. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, der als Anlage in Text und Karten veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung und die im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beeskow, den 13. Oktober 2003

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Manfred Zalenga

Hinweis:

Eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich (§ 2a Abs. 1 RegBkPIG).

**Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“****Inhalt****Vorbemerkung****I. Festlegungsteil**

Text (Grundsätze und Ziele)
Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000

II. Begründungen und Erläuterungen

zu Grundsätzen und Zielen und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete
Erläuterungskarte im Maßstab 1 : 300.000

III. Planungs- und Rechtsgrundlagen

Planungs- und Rechtsgrundlagen
Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) überträgt im Land Brandenburg der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, deren Mitglieder die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sind, die Pflichtaufgabe, für das Gebiet ihrer Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Auf Grund der Eigenschaft der Regionalplanung als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet ihrer Region geben die Regionalpläne den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für das Planungsgebiet vor (§ 1 RegBkPIG).

Der Regionalplan schafft für das Gebiet der Region rahmensetzende Grundlagen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Der Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er gliedert sich in den Festlegungs- und in den Erläuterungsteil. Die Ziele des Regionalplanes, im Textteil mit **Z** gekennzeichnet und in der Festlegungskarte als Eignungsgebiete dargestellt, sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen geht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht aus.

Die Grundsätze, im Textteil mit **G** gekennzeichnet, sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Vor dem Hintergrund sich ändernder wesentlicher raumordnerischer Rahmenbedingungen für die Regionalplanung, u. a. durch den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR [E], Stand 1. April 2003), hat die Regionale Planungsgemeinschaft am 5. Mai 2003 den Beschluss gefasst, die Arbeit am Regionalplan zunächst mit einem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ fortzusetzen und diesen zur Satzungsreife zu führen.

Die Region Oderland-Spree verfügt neben dem rechtsverbindlichen sachlichen Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung der Nahbereichsstufe, Selbstversorgerorte, Ländliche Versorgungsorte“ über einen integrierten Regionalplanentwurf, der bereits zwei Beteiligungsverfahren durchlaufen hat und am 26. November 2001 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen wurde. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde aus dem Abschnitt 2.7 des integrierten Regionalplanentwurfs entwickelt und fügt sich gemäß § 2 Abs. 4 RegBkPIG somit in eine ausgewogene Gesamtentwicklung der Region ein. Die übrigen Planinhalte des integrierten Regionalplanentwurfs gelten weiter und sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Das förmliche Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplanes wurde im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni 2003 durchgeführt. Eine erneute partielle Beteiligung erfolgte im September.

Die Ergebnisse der gesamten Abwägung wurden durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt und der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ am 13. Oktober 2003 als Satzung erlassen.

I. Festlegungsteil

Grundsätze und Ziele

Z 1 (Eignungsgebiete Windenergienutzung)

Zum Ausbau und zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree sind:

Buchholz - Wesendahl - Wegendorf (1)

Beerfelde (2)

Beeskow - Neuendorf (3)

Beeskow - Am Hufenfeld (4)

Beiersdorf - Freudenberg (5)

Biegen (6)

Bliesdorf - Thöringswerder (7)

Buckow Süd b. Beeskow (8)

Buckow Nord b. Beeskow - Birkholz (9)

Carzig (10)

Fürstenwalde/Spree (11)

Glienicke (12)

Heckelberg - Brunow (13)

Herzfelde (14)

Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Süd (15)

Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Nord (16)

Jacobsdorf - Sieversdorf (17)

Krüge - Gersdorf (18)

Lebus - Mallnow (19)

Lebus - Podelzig (20)

Letschin (21)

Lüdersdorf/Biesdorf - Schulzendorf (22)

Müncheberg (23)

Prötzel - Herzhorn (24)

Rüdersdorf (25)

Werder - Zinndorf (26)

Wölsickendorf - Wollenberg (27)

Wulkow b. Booßen - Alt Zeschdorf (28)

Günthersdorf (29)

Eignungsgebiete Windenergienutzung mit besonderen Maßgaben sind:

Seelow - Worin OT Görldorf (30) und

Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgelin (31)

mit der Maßgabe „Sicherung des Trassenkorridors der Oder-Lausitz-Straße“.

G 2 (Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen)

Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungsansprüche (insbesondere Landwirtschaft, Artenschutz, Luftverkehr und Richtfunk) minimiert werden.

Eine optimale Ausnutzung der Eignungsgebiete soll angestrebt werden.

G 3 (Rückbau von Windenergieanlagen)

Der Rückbau von endgültig außer Betrieb gesetzten Windenergieanlagen soll durch vertragliche Regelungen oder im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens gewährleistet werden.

II. Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 1

Durch wesentliche Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Novelle des BauGB vom August 1997 (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sowie das EEG vom März 2000, ist es zu einer stark steigenden Standortnachfrage für Windenergieanlagen gekommen.

Das Land Brandenburg hat mit der Energiestrategie 2010 vom August 2002 seinen energiepolitischen Handlungsrahmen bis zum Jahr 2010 abgesteckt. Mit dieser Energiestrategie wird das Ziel verfolgt, die energetische Nutzung der erneuerbaren Energien (u. a. Biomasse, Windkraft und Solarenergie) weiter voranzutreiben und den Anteil erneuerbarer Energien von 2 Prozent auf 5 Prozent des Primärenergieverbrauchs zu erhöhen. Dieses Ziel soll maßgeblich durch die Nutzung von Windenergie und Biomasse erfüllt werden (vgl. § 24 Abs. 4 LEPro und G 3.1.14 LEP GR [E]).

Aufgabe der Raumordnung ist es, in diesem Zusammenhang die räumlichen Voraussetzungen für die standortgebundene Wind-

energienutzung zu schaffen und durch die Ausweisung von geeigneten Flächen einen Beitrag zur Erhöhung des regenerativen Energieanteils zu leisten.

Im Land Brandenburg kommt der Regionalplanung die Aufgabe zu, innerhalb des Regionalplanes Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen (G 3.1.14 LEP GR [E]; Abschnitt 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und MSWV vom 16. Februar 2001 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 14 RegBkPIG entsprechend Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne [Darstellungsrichtlinie] vom 9. Januar 1997 - Anlage 2 - Musterlegende). Hierbei soll der Nutzung der Windenergie auf Grund des vorhandenen Windpotenzials wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Darüber hinaus hat die Standortwahl für die Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Standortvoraussetzungen umweltverträglich zu erfolgen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen beizutragen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RegBkPIG sind Eignungsgebiete solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Die im Regionalplan dargestellten Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen einen raumordnerischen Rahmen für die Bauleitplanung und Antragsteller für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Eignungsgebiete Windenergienutzung haben insbesondere hinsichtlich ihrer außergebietlichen Ausschlusswirkung Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung ist daher in der Regel ausgeschlossen. Hier besteht eine Beachtungspflicht u. a. durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Formulierung „in der Regel“ ist an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angelehnt. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber dort als Regelvermutung ausgestaltet worden, weil Härtefälle (z. B. bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums) im Einzelfall vermieden werden sollen. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete bleibt von dieser Formulierung unberührt. Ausnahmen beschränken sich nur auf atypische Fälle.

Die Steuerung von Windenergieanlagen bezieht sich ausschließlich auf raumbedeutsame Anlagen. Raumbedeutsam sind in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 35 m; über 65 m, wenn in ihrer näheren Nachbarschaft Vorbelastungen durch andere technische Bauwerke (Industrieanlagen, Hochspannungs- bzw. Sendemasten u. a.) vorhanden sind. Von den Regelungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (siehe Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001). Für diese in der Regel nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen ergibt sich eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen aktuellen Verwaltungsvor-

schriften des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung (Windkrafteerlass des MUNR vom 24. Mai 1996, geändert durch das Gemeinsame Rundschreiben des MLUR und MSWV, zuletzt geändert am 12. März 2001 [ABl. S. 248]).

Die räumliche Feinsteuerung der Windenergieanlagen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Innerhalb der Eignungsgebiete kann eine Gemeinde in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanverfahren eine kleinräumige Steuerung für die spätere baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen durchführen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Berücksichtigung von schutzwürdigen kleinteiligen Raumfunktionen, die maßstabsbedingt nicht durch den Regionalplan erfasst und hinreichend konkret dargestellt werden können (siehe unten). So konnten beispielsweise kleinteilige Biotopstrukturen (§ 32 Biotope nach BbgNatSchG), Anlagen der technischen Infrastruktur oder Einzelgehöfte grundsätzlich nicht ausreichend auf der regionalen Ebene berücksichtigt werden.

Im Interesse der weiteren Konfliktverringering (z. B. Immissionsschutz, Erscheinungsbild der Windenergieanlagen im Umfeld der Ortschaften, Artenschutz) besteht aus diesem Grund die Möglichkeit der weiteren kleinräumigen und ortsspezifischen Steuerung der Windenergieanlagenstandorte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren (vgl. Windenergieerlass des MSWV vom 27. August 1997 zu „Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen“, Teil III Abs. 6).

Die dort benannten örtlichen Konflikte müssen begründbar sein und entgegenstehende öffentliche Belange beinhalten. Im Zuge der nachvollziehbaren Konkretisierung oder Reduzierung der Eignungsgebiete durch die kommunale Bauleitplanung wird eine Orientierung an der Methodik der Regionalplanung auch zur Sicherung einer angemessenen Planungstransparenz empfohlen.

Da bei der Höhe und der fortgeschrittenen technischen Entwicklung der heutigen Anlagen (Nabenhöhe über 80 m) davon ausgegangen werden muss, dass auch geringere Windenergiepotenziale einen effektiven Betrieb der Anlagen ermöglichen, wurde von einer prinzipiellen Eignung der Region für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgegangen (Privilegierung gemäß § 35 BauGB).

Schrittweise wurden die unten genannten Tabu- und Restriktionskriterien u. a. auf der Basis verschiedener Fachdaten der Landesbehörden sowie auf der Grundlage des im Auftrag der GL erstellten Gutachtens „Fachliche Grundlagen für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Windenergienutzung durch die Regionalplanung im Land Brandenburg auf der Basis des Windkrafteerlasses des MUNR (1996) am Beispiel der Region Oderland-Spree“ für die Festlegung der Eignungsgebiete „übereinandergelegt“ (= Negativkartierung gemäß nachfolgender Tabelle).

Für eine weitere Konkretisierung der Eignungsgebiete und die Sicherung einer angemessenen Planungstransparenz im Teilregionalplan wurden neben aktuellen Erkenntnissen und Daten aus den Beteiligungsverfahren zum Entwurf des integrierten Regionalplanes 1999 und zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ 2003 auch die gutachterlichen Empfehlungen aus dem im Auftrag der GL im Jahr 2002 erarbeiteten Gutachten „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung“ genutzt.

A. Tabubereiche

(bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen)

Natur- und Siedlungsraum/Schutzgut	Abstand bzw. Pufferbereich
NSG gemäß § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren)	1000 m Einzelfallbewertung
Gewässer I. Ordnung sowie stehende Gewässer > 1 ha	500 m Einzelfallbewertung
Natura-2000-Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/42 EWG (FFH-Richtlinie)	1000 m Einzelfallbewertung
Natura-2000-Schutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409 EWG (SPA-Gebiete)	1000 m
Brut- und Rastgebiete gefährdeter Großvogelarten	1000 m
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Gebiete mit Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten	1000 m
Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüter gemäß Artenschonprogramm	Einzelfallbewertung
Trappenschongebiete/Trappeneinstandsgebiete	-
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 24 BbgNatSchG > 10 ha	500 m
Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG > 10 ha	-
Flächennaturdenkmale gemäß § 23 BbgNatSchG > 10 ha	Einzelfallbewertung
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren)	500 m Einzelfallbewertung
Regional bedeutsame markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	500 m Einzelfallbewertung
Grünzäsuren gemäß LEP eV und Regionalplanentwurf Oderland-Spree	-
Ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gemäß LEP GR (E) und Regionalplanentwurf Oderland-Spree; Freiraum mit besonderem Schutzanspruch gemäß LEP eV	Einzelfallbewertung
Waldflächen lt. § 16 BbgWaldG	200 m Einzelfallbewertung
Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine-Erden gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree	-
Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete, potenzielle Flutungspolder/Vorranggebiete Hochwasserschutz gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree und LEP GR (E)	-
Siedlungsbereiche (W+MI) einschl. Sondergebiete	500 m Tabu + 300 m Restriktion
Denkmalbereiche gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 gemäß BbgDSchG	-
Flug- und Landeplätze	Einzelfallbewertung Bauschutzbereich + Flugplatzrunde
Militärische Anlagen (Erlass des Verteidigungsministeriums U II 1-45-70-00/04), Sonderflächen Bund	-

Die Flächenkulisse für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurde anschließend wie folgt überprüft:

- Abgleich mit Festlegungen zur Windnutzung aus rechtsverbindlichen und rechtswirksamen Bauleitplänen,
- Einbeziehung weiterer Erfordernisse der Raumordnung,
- Überprüfung bereits bestehender und genehmigter Windenergieanlagen und
- Abstandsprüfung einzelner Eignungsgebiete Windenergienutzung untereinander.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgte gemäß den nachfolgenden Kriterien sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Es wird unterschieden in Tabubereiche (Ausschluss, nicht abwägungsrelevant) und Restriktionsbereiche (abwägungsrelevant). Die Abstände bzw. Pufferbereiche wurden auf der Basis gesetzlicher Grundlagen, Fachgutachten und Erfahrungswerten aus anderen Planungsregionen im Land Brandenburg als potenzieller Konflikttraum zugrunde gelegt, jedoch im Rahmen einer in der Regel schutzbezogenen Einzelfallbewertung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde konkretisiert.

B. Restriktionsbereiche

(bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen)

Folgende Bereiche wurden als Restriktionsbereiche eingestuft:

- Naturparke, soweit nicht als Schutzgebiet festgesetzt;
- Gebiete mit besonders hochwertigem Landschaftsbild außerhalb von Schutzgebieten (§ 8 BNatSchG) gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne, historisch bedeutsame Kulturlandschaften gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree;
- herausragende Sichtachsen und Sichtbeziehungen;
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine-Erden gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree und Bergwerkseigentumsfelder gemäß § 151 BBergG;
- Schutzbereich des Observatoriums Lindenberg von 7 km.

Bei den Abständen zu Siedlungsbereichen hat sich durch die Rechtsprechung und durch die im Auftrag der GL im Jahr 2002 erarbeiteten Empfehlungen für anzuwendende Kriterien im Land Brandenburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung durch die Regionalplanung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m herausgestellt. In begründeten Fällen, das heißt bei Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten, der Hauptwindrichtung und bei Umständen, wo eine „Einkreisung“ von Siedlungsgebieten zu befürchten ist, wird über den mit einem Mindestabstand von 500 m versehenen Tabubereich hinaus zusätzlich ein Restriktionsbereich von 300 m angelegt.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung soll zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der räumlichen Trennwirkung zwischen Eignungsgebieten Wind-

energienutzung ein Regelabstand von mindestens 5 km eingehalten und eine „Einkreisung“ von Siedlungsgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann dieses Abstandsmaß unterschritten werden (u. a. Wald und Höhenzüge als trennende Elemente; anthropogen vorbelastete Bereiche, kleinräumige Eignungsgebiete, wo eine Verriegelung des Landschaftsraumes nicht zu erwarten ist).

Die Eignungsgebiete Heckelberg - Brunow (13), Krüge - Gersdorf (18) und Trampe (genehmigter sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der RPG Uckermark-Barnim) befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Diese Eignungsgebiete sind mit der RPG Uckermark-Barnim abgestimmt und sind als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet zu betrachten.

Bei den folgenden Eignungsgebieten wurde der Mindestabstand von 5 km auf Grund der inzwischen erfolgten Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung unterschritten: Beeskow - Neuendorf (3), Beeskow - Am Hufenfeld (4), Buckow Süd b. Beeskow (8) und Buckow Nord b. Beeskow - Birkholz (9); Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgeln (31), Carzig (10), Lebus - Mallnow (19), Lebus - Podelzig (20) und Wulkow b. Booßen - Alt Zeschdorf (28); Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Süd (15) und Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Nord (16).

Weitere kleinräumige Belange sind auf Grund der Maßstäblichkeit in der Regel nur im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf die jeweils festgelegten Schutzziele oder Verbote zu berücksichtigen:

- Verkehrsanlagen (Eisenbahnstrecken, öffentliche Straßen, Wasserstraßen);
- Energiefreileitungen (Mittel- und Hochspannungstrassen), Produktenleitungen (Erdgas- und Erdölleitungen);
- weitere Anlagen der technischen Infrastruktur (Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen, Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen, soltechnische Anlagen, Kavernebohrungen, stillgelegte Mülldeponien);
- Sendeantennen und Richtfunkstrecken;
- festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I und II gemäß §§ 15, 16 BbgWG);
- stehende Gewässer < 1 ha und Fließgewässer II. Ordnung (§ 87 BbgWG);
- geschützte Landschaftsbestandteile < 10 ha (§ 24 BbgNatSchG);
- Naturdenkmale (§ 23 BbgNatSchG);
- Alleen (§ 31 BbgNatSchG);
- besonders geschützte Biotop < 10 ha (§ 32 BbgNatSchG);
- Grabungsschutzgebiete (§ 17 BbgDSchG), Boden- und Einzeldenkmale (§ 2 Abs. 5 BbgDSchG, § 2 Abs. 2 BbgDSchG);
- Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen.

Eine pauschale regionalplanerische Festlegung bzw. Vorgabe von Abständen ist bei den kleinräumigen Belangen auf Grund der Maßstäblichkeit und der spezifischen Problemlagen nicht sinnvoll, da diese auf Grund der jeweiligen Fachbelange im Einzelfall zu entscheiden sind.

Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree befinden sich in folgenden Gemeinden:

Nr. des Eignungsgebietes	Gemeinde (Stand nach der Kommunalwahl 26.10. 2003)	Fläche des Eignungsgebietes [ha]
1.	Stadt Altlandsberg mit OT Altlandsberg, OT Wegendorf, OT Wesendahl und OT Buchholz	375,0
2.	Gem. Steinhöfel OT Beerfelde	115,0
3. - 4.	Stadt Beeskow OT Neuendorf	150,0
5.	Gem. Beiersdorf-Freudenberg	272,0
6.	Gem. Briesen OT Biegen	54,0
7.	Gem. Bliesdorf-Neutrebbin, Stadt Wriezen OT Thöringswerder	337,0
8. - 9.	Gem. Rietz-Neuendorf OT Buckow	93,0
10.	Gem. Fichtenhöhe OT Carzig	13,3
11.	Stadt Fürstenwalde/Spree	50,5
12.	Gem. Rietz-Neuendorf OT Glienicke	147,0
13.	Gem. Heckelberg-Brunow	192,0
14.	Gem. Rüdersdorf OT Herzfelde	5,4
15. - 16.	Stadt Frankfurt (Oder) OT Hohenwalde	59,4
17.	Gem. Jacobsdorf OT Sieversdorf	279,0
18.	Gem. Falkenberg/Mark OT Krüge-Gersdorf	54,0
19.	Stadt Lebus OT Mallnow	31,0
20.	Stadt Lebus OT Lebus und Gem. Podelzig	101,0
21.	Gem. Letschin OT Letschin	130,0
22.	Stadt Wriezen OT Wriezener Höhe, OT Lüdersdorf/Biesdorf, OT Frankenfelde und OT Schulzendorf	300,0
23.	Stadt Müncheberg	85,0
24.	Gem. Prötzel und Gem. Reichenow-Möglin OT Herzhorn	136,0
25.	Gem. Rüdersdorf OT Rüdersdorf b. Berlin	26,0
26.	Gem. Rehfelde OT Werder und OT Zinndorf	381,0
27.	Gem. Höhenland OT Wölsickendorf-Wollenberg	69,0
28.	Gem. Zeschdorf OT Alt Zeschdorf, Stadt Lebus OT Wulkow b. Booßen	95,5
29.	Stadt Friedland OT Günthersdorf	138,0
30.	Stadt Seelow, Gem. Vierlinden OT Worin und OT Görldorf	212,0
31.	Gem. Fichtenhöhe OT Alt Mahlisch und Gem. Lindenhof OT Libbenichen und OT Dolgeln	138,0

Die bestehenden Windenergieanlagen und ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung nehmen in der Region ca. 4.200 ha ein (1 Prozent der Fläche der Region Oderland-Spree).

Bereits bestehende oder rechtsverbindlich gesicherte Windenergieanlagen, die sich außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete befinden und den oben genannten Tabu- und Restriktionskriterien nicht entsprechen, werden im Regionalplan nicht als Eignungsgebiet dargestellt. Das bestehende Baurecht bleibt dadurch unberührt.

Besonderheiten einzelner Eignungsgebiete Windenergienutzung, die bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen beachtet bzw. berücksichtigt werden sollen:

Die Oder-Lausitz-Straße stellt, mit dem Ziel der Herstellung einer leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindung zur Stärkung der

brandenburgisch-polnischen Grenzregion zwischen Uckermark und Lausitz, aus gesamtverkehrlicher und gesamtwirtschaftlicher Sicht das wichtigste Verkehrsinfrastrukturprojekt im äußeren Entwicklungsraum der Region Oderland-Spree dar. Zwei Eignungsgebiete Windenergienutzung (Seelow - Worin OT Görldorf [30] und Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgeln [31]) werden durch die geplante Oder-Lausitz-Straße (B 167n) durchschnitten. In diesen Gebieten sollen bis zur Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG innerhalb der festgelegten Trassenkorridore im Zuge der Entwicklung der Oder-Lausitz-Straße keine Windkraftanlagen errichtet werden, soweit ein Konflikt mit der Sicherung des Trassenkorridors besteht (Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Planungsgebietes vom 2. April 2002 gemäß § 9 a FStrG und Linienbestätigung nach § 16 FStrG vom 20. November 2002 zur OU Dolgeln/Libbenichen; Rechtsverordnung in Vorbereitung gemäß § 9 a FStrG zur OU Gusow/Platkow). Nach Vorlage rechtskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse für die genannten Ortsumgehungen entfällt

der raumordnerische Planungsvorbehalt bezüglich der verordneten Planungsgebiete (jeweils 400 m Korridor).

Bei Planungen in ehemaligen Bergbaugebieten (Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger) sollen die Gefahrenpotenziale ermittelt und bei Durchführung von Baumaßnahmen notwendige Verwehrungsarbeiten seitens des Planungsträgers durchgeführt werden. Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Müncheberg (23) befindet sich teilweise in Bereichen der ehemaligen Braunkohletiefbaugruben „Clara Maria“ und „Brunow“. Dazu liegt eine Gefährdungsanalyse aus dem Jahre 1999 vor. Die Auswahl konkreter Standorte von Windenergieanlagen muss grundsätzlich außerhalb der in der Analyse ausgewiesenen Grenzen der Tagesbruchgefährdung vorgenommen werden. Die Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar.

Die Eignungsgebiete Windenergienutzung Bliesdorf - Thöringswerder (7) und Letschin (21) befinden sich innerhalb des Wander- und Hauptflugkorridors nordischer Gänse zwischen den Rast- und Schlafgebieten der Altfriedländer Teiche (SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“) und den weit im Oderbruch verteilt liegenden Äsungsplätzen.

Beide Eignungsgebiete wurden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung genehmigt und befinden sich bereits in der Realisierung.

Bei Errichtung neuer Windkraftanlagen in diesen Eignungsgebieten sind die Belange des Artenschutzes bei der Gestaltung von Windkraftanlagen (Ausrichtung, Gesamthöhe) sowie der Hochwasservorsorge (schwankende Grundwasserstände und Hochwassergefährdung im Oderbruch) zu berücksichtigen.

Auf Grund des Vorkommens sensibler Großvogelarten können sich im Zulassungsverfahren Beschränkungen in der Ausnutzung folgender Eignungsgebiete Windenergienutzung ergeben:

Eignungsgebiet Windenergienutzung Müncheberg (Nr. 23): Ein Kranichbrutplatz befindet sich in 500 m Entfernung.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Prötzel - Herzhorn (Nr. 24): Ein Kranichbrutplatz befindet sich in 300 m Entfernung.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Werder - Zinndorf (Nr. 26): Ein Fischadlerhorst befindet sich in 800 m Entfernung.

Eine Besonderheit in der Region ist das Observatorium Lindenberg. Seitens des Deutschen Wetterdienstes wurde nachgewiesen, dass die in räumlicher Nähe bereits befindlichen Windenergieanlagen zu einer Störung der Windprofilmessungen führen. Zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Observatoriums wurde im Rahmen der Abwägung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans die Schutzzone auf einen Radius von ca. 7 km um den Standort Lindenberg ausgedehnt. In diesem Radius sollen, abgesehen von den bereits bestehenden Standorten, keine weiteren Windenergieanlagen mehr errichtet werden.

Zu G 2

Windenergieanlagen können, bedingt durch ihre bauliche Höhe und damit durch ihre weiträumige Erlebbarkeit, ein erhebliches Konfliktpotenzial gegenüber dem Orts- und Landschaftsbild verursachen. Zur Reduzierung der negativen Wirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sollen die im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete daher optimal in Flächen sparerer Form genutzt werden.

Das Aufstellen von Windenergieanlagen in Windparks in einer Reihe ist, wenn es im Landschaftsbild sowie für den Vogelzug als Barriere wirkt, zu vermeiden. Für eine Betonung infrastruktureller Achsen im Landschaftsraum hingegen ist eine lineare Anordnung förderlich.

Die geordnete Bündelung von Windenergieanlagen (landschaftsästhetische Einordnung) und ihre weitestgehende gleichartige Gestaltung (Bauhöhe, Farbe, Anzahl der Rotorblätter) innerhalb eines Eignungsgebietes unterstützt die Einbindung in die umgebende Landschaft und Siedlungsstruktur.

Durch eine unterirdische Verkabelung des Netzanschlusses können eine Schonung des Landschaftsbildes erreicht und ein zusätzlicher Flächenentzug vermieden werden (Eingriffsminimierung).

Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf besondere landschafts- und ortsbildprägende Denkmale und Stadtsilhouetten soll, da in der Regel konkrete Untersuchungsergebnisse nicht vorliegen und daher nicht abschließend bewertet werden können, im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Es ergeben sich eine Vielfalt an Beeinflussungen der Wirkung der Denkmale in ihrem städtebaulichen Zusammenhang und ihrer Stellung in der Landschaft. Mögliche Beeinträchtigungen der im integrierten Regionalplanentwurf ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaften (Oderbruch, Land Lebus und Stift Neuzelle) durch Windenergieanlagen konnten bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes bereits als Restriktionskriterium berücksichtigt werden.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um exponierte Bauwerke, durch die vielfältige Raumnutzungsansprüche beeinträchtigt werden können. Die nachfolgend genannten Belange können wegen der Abhängigkeit zu konkreten Einzelstandorten oder technischen Parametern auf der Ebene des Regionalplans nicht abschließend beurteilt werden. Es ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob diese Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Windenergienutzung mit den Anforderungen des integrierten Regionalplanentwurfs der Region Oderland-Spree für einen Ausgleich der einzelnen Raumfunktionen und Raumnutzungen im Wesentlichen vereinbar.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Eine raumplanerische Überlagerungsfähigkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung ist in der Regel gegeben. Potenzielle Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sollen durch sparsame Flächeninanspruchnahme, Orien-

tierung an Wegen, Gräben und Feldrändern und Vermeidung der Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen vermieden und Erschließungswege auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Teile der Region Oderland-Spree werden von Zugvogelkorridoren mit internationaler Bedeutung überlagert. Die Flughöhe eines Großteils der Avifauna bewegt sich innerhalb der Korridore in einer Höhe von 100 - 200 m. Gesamtbauhöhen von Windenergieanlagen von 100 m und mehr **können** zu einer, regionalplanerisch nicht gewollten, wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion der Zugvogelkorridore mit internationaler Bedeutung für den Vogelschutz führen. Regionales Anliegen ist es in diesem Zusammenhang jedoch, zu einer Verringerung des Konfliktpotenzials gegenüber dem Artenschutz beizutragen. Unabhängig von der erfolgten raumordnerischen Abwägung der Belange der Avifauna ist daher der Artenschutz in dem jeweiligen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Belange des zivilen und militärischen Luftverkehrs

Gemäß § 31 Abs. 2 LuftVG werden Belange der zivilen Luftfahrt durch Windenergieanlagen grundsätzlich berührt, da sie Luftfahrthindernisse darstellen können. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zu regional bedeutsamen Landeplätzen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Bauhöhe von 100 m über Grund durch Windenergieanlagen überschritten wird, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis notwendig. Die Erteilung einer Baugenehmigung bedarf gemäß §§ 14 ff. LuftVG der vorherigen Zustimmung durch die Landesluftfahrtbehörde des Landes Brandenburg.

Weite Teile der Region Oderland-Spree sind nach Auskunft der Wehrbereichsverwaltung VII von Streckenabschnitten des militärischen Nachtflugsystems überlagert. Bei Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe ab 100 m über Grund ist daher generell die militärische Luftfahrtbehörde der Wehrbereichsverwaltung Ost zu beteiligen. Für die unterhalb eines Streckenabschnitts des militärischen Nachtflugsystems befindlichen Eignungsgebiete Windenergienutzung Nr. 2 - 4, Nr. 8 - 9, Nr. 12 - 14, Nr. 18, Nr. 22 - 24 und Nr. 27 besteht zum Stand der Planerarbeitung eine luftrechtliche Bauhöhenbegrenzung von maximal 213 m ü. NN.

Berücksichtigung der Belange des Richtfunkes

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass Richtfunkstrecken das Gebiet nicht überqueren und ausreichende Abstände eingehalten werden, so dass eine Störung der Richtfunkstrahlen durch die Rotorbewegungen ausgeschlossen wird. Störungsfreier Richtfunkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen.

Allgemein wird ein 200 m (+/- 100 m entlang einer Sichtlinie) breiter Schutzbereich angesetzt, in dem höhenwirksame Bauwerke über 30 m vermieden werden sollen. Raumbedeutsame

Windenergieanlagen führen daher gegebenenfalls regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Richtfunkbetriebes.

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des so genannten Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt bei den Betreibern von Richtfunkanlagen. Sie sind auf der Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens, wo die Verträglichkeit zwischen Richtfunk und den Windenergieanlagen abgestimmt werden soll, zu beteiligen.

Zu G 3

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, die eine begrenzte Nutzungsdauer aufweisen. Mit der Aufgabe der Windenergienutzung entfällt die der Privilegierung dienende Funktion gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und damit zugleich die Privilegierung der Windenergieanlagen. Da, im Gegensatz zu einem Wohngebäude, eine sinnvolle Nachnutzung einer aufgegebenen Windenergieanlage in der Regel nicht möglich ist und die „technischen Ruinen“ die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigen, das heißt einen öffentlichen Belang darstellen, ist eine Sicherung zum Rückbau frühzeitig anzustreben.

Zur Wahrung der in den Erläuterungen zu den Plansätzen Z 1 bis G 2 genannten öffentlichen Belange, u. a. zur langfristigen Sicherung einer raumverträglichen Freiraumentwicklung, sollen die Gemeinden wie auch die übrigen Genehmigungsbehörden auf eine zeitliche Befristung der privilegierten Nutzung hinwirken. Ziel soll die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eine Entsiegelung der beanspruchten Flächen sein.

Der Rückbau kann sowohl vertraglich geregelt als auch als Nebenbestimmung im jeweiligen Zulassungsbescheid aufgenommen werden. Im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens wird eine mit der zeitlich befristeten Genehmigung angemessene Sicherheitsleistung zur Absicherung der Beseitigungspflicht verlangt. Beispielgebend ist der Runderlass Nr. 24/01/01 des MSWV vom 7. Mai 2001, der für die unteren Bauaufsichtsbehörden als Genehmigungsbehörden gilt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete

Gemäß Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 32 bis 38 BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, sind bei Raumordnungsplänen diejenigen raumordnerischen Ziele auf mögliche Konflikte mit den Schutzziele von Natura-2000-Gebieten zu überprüfen, die einen konkreten Flächenbezug haben.

Eine Überlagerung von Eignungsgebieten Windenergienutzung mit Natura-2000-Gebieten wurde generell ausgeschlossen und in der Regel (nach Einzelfallprüfung) Abstände von 1000 m zugrunde gelegt.

Innerhalb dieses als möglicher Wirkbereich der Eignungsgebiete Windenergienutzung angenommenen Abstandes befindet sich le-

diglich das FFH-Gebiet Nr. 436 „Erweiterung Oderhänge Mallnow“. Es ist 825 m von dem Eignungsgebiet Lebus - Podelzig (Nr. 20) entfernt. Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut.

Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände zu den nachfolgend genannten Eignungsgebieten Windenergienutzung könnte es im Falle der Nachmeldung der von der Naturschutzverwaltung für eine Nachmeldung vorgesehenen (durch nachgemeldete) FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) zu Konflikten kommen. Sie sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben zu prüfen. Es können sich Beschränkungen in der Ausnutzung dieser Windfelder ergeben.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Bliesdorf - Thöringswerder (Nr. 7):

Teile der nachzumeldenden Erweiterung des FFH-Gebietes Nr. 607 „Oder-Neiße“ grenzen an das Eignungsgebiet. Das Eignungsgebiet ist fast vollständig bebaut. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Lebus - Podelzig (Nr. 20):

Der Abstand des Eignungsgebietes zum nachzumeldenden FFH-Gebiet Nr. 643 „Lebuser Odertal“ beträgt ca. 300 m. Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Rüdersdorf (Nr. 25):

Der Abstand des Eignungsgebietes zum nachzumeldenden FFH-Gebiet Nr. 680 „Fledermausquartier 24“ beträgt ca. 600 m (Fledermauswinterquartier). Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut. Auf Grund der bereits seit 1997 bestehenden Windenergieanlagen kann der Abstand in diesem Fall als ausreichend eingeschätzt werden.

III. Planungs- und Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikels 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)
- Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42)
- Bundestag - Das Erneuerbare-Energien-Gesetz - vom 1. April 2000
- Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633; 1994 S. 1618; 1998 S. 730)
- Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg: Der energiepolitische Handlungsrahmen des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2010 (Beschluss der Landesregierung, August 2002)
- Fachliche Grundlagen für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Windnutzung durch die Regionalplanung im Land Brandenburg auf der Basis des Windkraftelasses des MUNR am Beispiel der Region Oderland-Spree, Gutachten im Auftrag der GL, ÖKOTEC, Februar 1997
- „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“, Gutachten im Auftrag der GL, BPI-Consult GmbH, Januar 2002
- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) vom 4. Februar 1998 (GVBl. I S. 14), geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003 (GVBl. I S. 202)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
- Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 20. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - 2. Entwurf vom 1. April 2003
- Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkraftelass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559)
- Runderlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen-erlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. S. 910)
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Gemeinsamer Runderlass Nr. 24/03.2001 des MLUR und MSWV zum bevorstehenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, März 2001
- Runderlass 24/01/01 des MSWV zu bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windkraftanlagen (Abrissverpflichtung, Sicherheitsleistung) vom 7. Mai 2001
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur Sicherung der Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung vom 1. Juli 2003 (ABl. S. 726)
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Vogelschutzrichtlinie, SPA)

- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Januar 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 178)
- Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR vom 8. August 2001 (ABl./AAnz. S. 1098)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)
- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), 1996 bis 1999
- Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne (Darstellungsrichtlinie); Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 9. Januar 1997
- Richtlinie über das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen (Verfahrensrichtlinie); Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 31. Juli 1995
- Regionalplanentwurf Oderland-Spree (RegPl), durch die Regionalversammlung am 26. November 2001 als Satzung erlassen
- Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim vom 23. Juli 2001 (ABl./AAnz. S. 1199)
- Sachlicher Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, durch die Regionalversammlung am 3. Juli 2003 als Satzung erlassen
- Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen der Gemeinden in der Region Oderland-Spree
- Planungsorientierter Klimaatlas des Landkreises Oder-Spree, Beeskow 1997
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)
- Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder vom 14. Mai 1997
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124, 140)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), Neufassung Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)

- Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsleitungen/Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandsleitlinie) des MUNR vom 6. Juni 1995 (ABl. S. 590)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
- Erlass des MLUR zur Einführung tierökologischer Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg vom 11. August 2003

Abkürzungsverzeichnis

AAnz.	Amtlicher Anzeiger
ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWaldG	Brandenburgisches Waldgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
eV	engerer Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FStrG	Fernstraßengesetz des Bundes
G	Grundsatz
Gem.	Gemeinde
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP eV	Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin
LEP GR (E)	Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - 2. Entwurf
LEPro	Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
NSG	Naturschutzgebiet
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SPA-Gebiet	Special protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Z	Ziel

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).